

Deutscher Beamtenbund · Postfach 320246 · 40417 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Innere Verwaltung  
Klaus Stallmann MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Bund der Gewerkschaften  
des öffentlichen Dienstes

Gartenstraße 22  
40479 Düsseldorf  
Sammelruf (0211) 4931994  
oder (0211) 4931095/96  
Telefax (0211) 4981053

**Neue Ruf-Nr.: 0211/491 583-12**  
**Neue Fax-Nr.: 0211/491 583-10**

10. November 1997

2/th


**Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**  
**Anhörung durch den Ausschuß für Innere Verwaltung am 06.11.1997**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender !

In der o.a. Sitzung hat unser stellvertretender Landesbundsvorsitzender Franz-Josef Rinkens ausgeführt, daß wir Ihnen unsere an den Innenminister des Landes NW gerichtete Stellungnahme zum Achten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften noch nachreichen würden.

Wir überreichen Ihnen hierzu die üblichen 50 Exemplare mit der Bitte, die Stellungnahme den Ausschußmitgliedern zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



( Hanusch )  
Geschäftsführer



Deutscher Beamtenbund, Postfach 520740, 40213 Düsseldorf

Bund der Deutschen Beamten  
des öffentlichen Dienstes

Innenministerium des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Gartenstraße 2  
40179 Düsseldorf  
Sammelkonto-Nr. 027 00 01 00 01  
oder 027 00 01 00 01 00 01  
Telex: 2 200 01 01 01 01

26. Mai 1997

4/rt

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Ihr Schreiben vom 18. April 1997 - II A 1 - 1.03.02-76/97 -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Hierzu nehmen wir gerne Stellung.

**Grundsätzliche Anmerkungen**

Von den Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung abgesehen ist festzustellen, daß das Land Nordrhein-Westfalen die negativen Bestandteile des Dienstrechtsreformgesetzes möglichst schnell umsetzen will. Das Bundesinnenministerium hatte in seinem ersten Gesetzentwurf die Stärkung des Leistungsgesichtspunktes als Schwerpunkt des Gesetzes bezeichnet. Hiervon ist in dem Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr die Rede. Die Maßnahmen zur Stärkung des Leistungsgesichtspunktes (Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen, Leistungszuschläge, Leistungsprämien, Auflockerung der Stellenobergrenzen) sollen erst in einem zweiten Teil durch das Land verwirklicht werden. Will der Landesgesetzgeber dem Eindruck, daß dieser Gesetzentwurf nicht nur aus Kostengesichtspunkten vorgelegt worden ist, entgegenwirken, so sind die übrigen Maßnahmen des Dienstrechtsreformgesetz-

zes ebenfalls in Kürze umzusetzen. Zudem ist festzustellen, daß die Länder gehalten sind, bis zum 31. Dezember 1998 die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu übernehmen. Aus Fürsorgegesichtspunkten wäre der Landesgesetzgeber grundsätzlich gehalten, auch das Achte Dienstrechtsänderungsgesetz erst zum Ende des nächsten Jahres zu verabschieden.

**Zu den Vorschriften im einzelnen:**

**Zu § 28 Abs. 3**

Nach dieser Vorschrift hat der Beamte an Maßnahmen für den Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen, wenn er die Befähigung für die andere Laufbahn nicht besitzt. Da uns bislang entsprechende Ausbildungsangebote nicht bekannt sind, haben wir Zweifel an der Umsetzbarkeit dieser Norm.

**Zu § 42 Satz 3**

Diese Vorschrift wird von uns abgelehnt.

Begründung:

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn des einstweiligen Ruhestandes ist es dem Beamten grundsätzlich nicht mehr zumutbar, ohne seine Zustimmung erneut in das Beamtenverhältnis berufen zu werden.

§ 48 Abs. 1 letzter Satz verweist ebenfalls auf diese Vorschrift. Insoweit dürfen wir anmerken, daß die Vorschrift leerlaufen dürfte, da nach fünfjähriger Dienstunfähigkeit grundsätzlich nicht mehr damit zu rechnen ist, daß eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit in Zukunft zu erwarten steht.

Es sollte daher bei der bisherigen Regelung verbleiben.

**Zu § 45 Abs. 3**

Wir verweisen insoweit auf unsere Ausführungen zu § 28 Abs. 3.

**Zu § 45 Abs. 5**

Nach der Begründung dient diese Vorschrift dem Vertrauensschutz derjenigen, die sich auf eine Zurruesetzung zum 62. Lebensjahr eingerichtet haben und denen

nicht mehr zuzumuten ist, erst mit vollendetem 63. Lebensjahr in den Ruhestand zu gehen. Daher sind wir der Auffassung, daß auf die Regelung des Umfanges der Teilzeitbeschäftigung auch gänzlich zu verzichten ist.

Begründung:

Weder das Beamtenrechtsrahmengesetz noch das Bundesbeamtengesetz sehen Regelungen über den Umfang der Teilzeitbeschäftigung vor. In Erwartung, daß diese Regelungen auch vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen werden, hatten sich die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem großen Teil hierauf eingestellt und sich in ihren Anträgen an den in der Praxis im Bundesbereich geltenden Arbeitszeitermäßigungsgrenzen orientiert. Dieses Vertrauen der Landesbeamten wird in nachhaltiger Weise durch die Einschränkung enttäuscht, daß bei einer Teilzeitbeschäftigung die regelmäßige Arbeitszeit um wenigstens ein Viertel ermäßigt worden sein muß. Eine derartige Beschränkung sollte gänzlich unterbleiben. Hilfsweise könnten wir uns eine Teillösung vorstellen, die die Bundesanstalt für Arbeit gewählt hat. Sie verlangt eine Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit um 10 %.

Weitergehend dürfen wir in diesem Zusammenhang noch einmal darauf aufmerksam machen, daß das Land Nordrhein-Westfalen seinen Gestaltungsspielraum bis zum 31. Dezember 1998 ausnutzen muß. Den Beamten, die bis zum 31. Dezember 1998 das 62. Lebensjahr vollenden, sollte auch ohne vorherige Teilzeitbeschäftigung die Versetzung in den Ruhestand ermöglicht werden.

**Zu § 48 Abs. 1**

Zum einen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 42 Satz 3. Zum anderen sind wir der Auffassung, daß bei erforderlichen Umschulungsmaßnahmen eine andere Altersgrenze gewählt werden sollte. Eine Umschulung nach dem 55. Lebensjahr ist aus altersbedingten Gründen unzumutbar. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Erwerb einer neuen Befähigung mit Prüfungen verbunden sein sollte.

**Zu § 78 b Abs. 3**

Soweit in Satz 3 vorgesehen ist, daß der Antrag auf Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen ist, lehnen wir diese Bestimmung ab.

Begründung:

Die Frist von sechs Monaten für eine Antragstellung ist zu lang und sollte kürzer bemessen werden. Bei allem Verständnis für die personalwirtschaftliche Planung des Dienstherrn muß auch den Belangen der Antragstellenden Rechnung getragen werden. Eine Frist von zwei bis drei Monaten sollte genügen.

**Zu § 78 b Abs. 4**

Zum einen sollte eine Regelung aufgenommen werden, daß ein Nachzahlungsanspruch an die Stelle des Freistellungsjahres tritt, wenn dieses Jahr nicht oder nicht in vollem Umfange in Anspruch genommen werden kann.

Begründung:

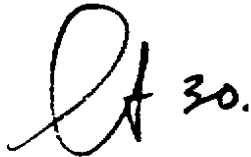
Das Gesetz geht grundsätzlich davon aus, daß nach Vorleistung des Beamten die Möglichkeit besteht, daß dieser im Anschluß daran das Freistellungsjahr in Anspruch nehmen kann. Es gibt allerdings eine Reihe von Fallgestaltungen, in denen es dem Beamten unzumutbar oder unmöglich ist, das Freistellungsjahr tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Wir verweisen insoweit beispielhaft auf die vorzeitige Pensionierung, den Wechsel des Dienstherrn, die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod, seine Entlassung oder die vorzeitige Rückkehr zur Vollbeschäftigung. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie der Grundsatz von Treu und Glauben gebieten es, in diesem Falle die vorgeleistete Arbeitszeit nachträglich abzugelten. Ein entsprechender Nachzahlungsanspruch ist daher mit in die oben genannte Bestimmung aufzunehmen.

**Zu § 78 b Abs. 4**

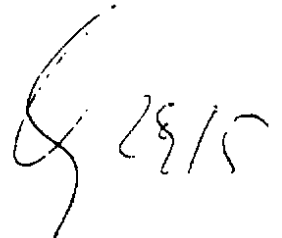
Zum anderen sollte die Regelung des Sabbatjahres flexibler ausgestaltet werden. Dies bedeutet, daß das Freistellungsjahr nicht unbedingt erst am Ende des Zeitraumes der vorgeleisteten Arbeitszeit stehen, sondern auch innerhalb dieses Zeitraumes möglich sein sollte. Weitergehend sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Zeitraum der Ermäßigung der Arbeitszeit aus persönlichen Gründen kürzen zu können.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen mit in Ihre weiteren Beratungen einzubeziehen. Weitergehend bitten wir Sie, uns Gelegenheit zu geben, Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gespräches die Gründe für unsere Auffassung zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'St 30.', written in a cursive style.

( Steffen )  
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S 29/15', written in a cursive style.